

Entwurf, Stand: Sept. 2003

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz - FlugLSG)

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Festsetzung von Lärmschutzbereichen die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung von zivilen Flugplätzen zu schützen.

§ 2

Umfang des Lärmschutzbereichs

(1) Der Lärmschutzbereich eines Flugplatzes umfasst das Gebiet der in dem nachfolgenden Absatz genannten Schutzzonen außerhalb des Flugplatzgeländes.

(2) Der Lärmschutzbereich wird nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und zwei Schutzzonen für die Nacht gegliedert. Schutzzonen sind jeweils diejenigen Gebiete, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene Pegelwert L_{den} , und L_{night} sowie bei den Nacht-Schutzzonen auch der fluglärmbedingte Maximalpegel L_{Amax} die nachfolgend genannten Werte übersteigt, wobei die Häufigkeit aus dem Mittelwert über die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres bestimmt wird (Anlage zu § 3):

1. Werte für neue oder wesentlich baulich erweiterte Flugplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4:

Tag-Schutzzone 1:	L_{den}	= 60 dB(A).
Tag-Schutzzone 2:	L_{den}	= 55 dB(A),
Nacht-Schutzzone 1:	L_{night}	= 50 dB(A), L_{Amax} = 6 mal 53 dB(A),
Nacht-Schutzzone 2:	L_{night}	= 45 dB(A), L_{Amax} = 4 mal 52 dB(A),

2. Werte für bestehende Flughäfen und für bestehende Landeplätze im Sinne des § 4 Abs. 1

Nr. 1 und 2:

Tag-Schutzzone 1:	L_{den}	= 65 dB(A).
Tag-Schutzzone 2:	L_{den}	= 60 dB(A),
Nacht-Schutzzone 1:	L_{night}	= 55 dB(A), L_{Amax} = 6 mal 57 dB(A),
Nacht-Schutzzone 2:	L_{night}	= 50 dB(A), L_{Amax} = 4 mal 55 dB(A),

Neue oder wesentlich baulich erweiterte Flugplätze sind Flugplätze, die ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes] eine Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes für ihre Anlegung oder für den Bau einer neuen Start- oder Landebahn erhalten. Die bauliche Erweiterung eines Flugplatzes ist auch wesentlich, wenn sie zu einer Erhöhung der Zahl der Flugbewegungen um 30 % oder zu einer Erhöhung des Pegelwertes L_{den} an der

Grenze der Tag-Schutzzone 1 um mindestens 3 dB(A) führt. Bestehende Flugplätze sind Flugplätze, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 nicht erfüllt sind.

(3) Die Bundesregierung erstattet spätestens im Jahre [einsetzen; Jahresangabe des 10. Jahres nach Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes] und spätestens nach Ablauf von jeweils weiteren zehn Jahren dem Deutschen Bundestag Bericht über die Überprüfung der in Absatz 2 genannten Werte unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik.

§ 3

Ermittlung der Lärmbelastung

(1) Die Pegelwerte L_{den} und L_{night} sowie der Maximalpegel L_{Amax} werden unter Berücksichtigung von Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebes auf der Grundlage des zu erwartenden Ausbaus des Flugplatzes nach der Anlage zu diesem Gesetz ermittelt. Hierbei wird die Fluglärmbelastung für die verschiedenen Betriebsrichtungen durch Berechnung bestimmt; maßgeblich ist der höhere Wert. Unberücksichtigt bleiben Betriebssituationen, die in weniger als 5 % der Betriebszeit auftreten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 14) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der erforderlichen Auskünfte der nach § 11 Verpflichteten und die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Lärmbelastung zu regeln.

§ 4

Festsetzung des Lärmschutzbereichs

(1) Ein Lärmschutzbereich ist festzusetzen für

1. Flughäfen für den zivilen Luftverkehr,
2. Landeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und mit einem Verkehrsaufkommen von über 25.000 Bewegungen pro Jahr; hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

(2) Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, dass sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Lärmschutzbereich für einen neuen Flugplatz im Sinne des § 2, Abs. 2, Satz 3 ist auf der Grundlage der Werte nach § 2, Abs. 2, Satz 2 Nr. 1 festzusetzen. Auf derselben Grundlage ist der Lärmschutzbereich für einen wesentlich baulich erweiterten Flugplatz im Sinne des § 2, Abs. 2, Satz 3 und 4 neu festzusetzen oder

erstmalig festzusetzen, wenn bislang noch keine Festsetzung erfolgt ist. Die Festsetzung ist vorzunehmen, sobald die Genehmigung für die Anlegung oder die Änderung des Flugplatzes erteilt ist.

(4) Der Lärmschutzbereich für einen bestehenden Flugplatz im Sinne des § 2, Abs. 2, Satz 5 ist auf der Grundlage der Werte nach § 2, Abs. 2, Satz 2 Nr. 2 spätestens bis zum Ende des

[einsetzen: 2. Jahres nach Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes]

neu festzusetzen oder erstmalig festzusetzen, wenn bislang noch keine Festsetzung erfolgt ist, Ist eine wesentliche bauliche Erweiterung beantragt, ist eine Festsetzung für den bestehenden Flugplatz, die den bisherigen Bestand zur Grundlage hat, nicht mehr erforderlich, wenn eine Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den wesentlich baulich erweiterten Flugplatz vorgenommen wird und die Inbetriebnahme des erweiterten Flugplatzes unmittelbar folgt. Die Festsetzungen für verschiedene Flugplätze sollen nach Prioritäten vorgenommen werden, die sich aus der voraussichtlichen Größe der Lärmschutzbereiche und der betroffenen Bevölkerung ergeben; die vorgesehene Abfolge der Festsetzungen ist in einer Auflistung festzulegen.

(5) Der Lärmschutzbereich für einen Flugplatz ist neu festzusetzen, wenn eine Änderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes führen wird. Eine Veränderung der Lärmbelastung ist insbesondere dann als wesentlich anzusehen, wenn sich die Zahl der Flugbewegungen um mehr als 25 % erhöht oder wenn sich der Pegelwert L_{den} an der Grenze der Tag-Schutzzone 2 oder der Pegelwert L_{night} an der Grenze der Nacht-Schutzzone 2 um mindestens 3 dB(A) ändert. Die Neufestsetzung ist für bestehende Flugplätze auf der Grundlage der Werte nach § 2 Abs. 2, Satz 2, Nr. 2 vorzunehmen, solange kein Fall des Absatzes 4 Satz 2 vorliegt; ansonsten erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der Werte nach § 2, Abs. 2, Satz 2 Nr., 1.

(6) Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit der letzten Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist zu prüfen, ob sich die Lärmbelastung wesentlich verändert hat oder innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich wesentlich verändern wird, sofern nicht besondere Umstände eine frühere Prüfung erforderlich machen, Das Ergebnis der Prüfung ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; soll eine Neufestsetzung des Lärmschutzbereichs unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

(7) Wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert, sollen auch für andere als in Absatz 1 genannte zivile Flugplätze Lärmschutzbereiche festgesetzt werden. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend,

§ 5

Bauverbote

(1) Im Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzzonen gilt gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist,

(2) In der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone 1 dürfen Wohnungen nicht errichtet werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Wohnungen, deren Errichtung zum Zeitpunkt der Festsetzung des Lärmschutzbereichs auf Grund eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig ist, auch wenn die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans einbezogen werden, Absatz 2 gilt ferner nicht für die Errichtung von

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs im Außenbereich zulässig sind,
3. Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften für Angehörige der Bundeswehr und der auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte.

Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, auf denen die Errichtung von Wohnungen mehr als sieben Jahre zulässig gewesen ist.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht für bauliche Anlagen, für die vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

§ 6

Sonstige Beschränkungen der baulichen Nutzung

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 zulässigen baulichen Anlagen sowie Wohnungen in der Tag-Schutzzone 2 und in der Nacht-Schutzzone 2 dürfen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.

§ 7

Schallschutz

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 14) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schallschutzanforderungen einschließlich Anforderungen an Belüftungseinrichtungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau festzusetzen, denen die baulichen Anlagen zum Schutz ihrer Bewohner vor Fluglärm in dem Fall des § 6 genügen müssen.

§ 8

Entschädigung bei Bauverboten

(1) Wird durch ein Bauverbot nach § 5, Abs. 1, Satz 1 und 2 oder Absatz 2 die bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben und tritt dadurch eine nicht nur

unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, so kann der Eigentümer nach Maßgabe von Satz 2 insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. § 42, Abs. 3, Satz 1 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend. Der Eigentümer kann ferner eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch das Bauverbot Aufwendungen für Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die der Eigentümer im Vertrauen auf den Bestand der bisher zulässigen baulichen Nutzung gemacht hat.

(2) Die Vorschriften des § 93 Abs. 2, 3 und 4, des § 95 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 96, 97, 98 und 99 Abs. 1 des Baugesetzbuchs sowie die Vorschriften der §§ 17, 18 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und der §§ 19 bis 25 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs

(1) Dem Eigentümer eines in der Tag-Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Wohnungen errichtet sind oder auf dem die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 4 zulässig ist, werden auf Antrag Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 und des § 10 erstattet. Soweit für einen bestehenden Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 5 der durch Fluglärm hervorgerufene Pegelwert L_{den} bei einem Grundstück den Wert von 70 dB(A) übersteigt, entsteht der Anspruch mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Soweit er den Wert 69 dB(A) übersteigt und den Wert 70 dB(A) nicht übersteigt, entsteht der Anspruch mit Beginn des fünften Jahres nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Für ein Grundstück; mit einem geringeren Wert entsteht der Anspruch um die entsprechende Anzahl Jahre später. Für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplatz im Sinne des § 2, Abs. 2, Satz 3 und 4 gilt Satz 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass die angeführten Werte jeweils um 5 dB(A) niedriger anzusetzen sind.

(2) Dem Eigentümer eines in der Nacht-Schutzzone 1 gelegenen Grundstück, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs Einrichtungen nach § 5 Abs. 1, Satz 1 und 2 oder Wohnungen errichtet sind oder auf dem die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 4 zulässig ist, werden für Räume, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich des Einbaus von Belüftungseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 und des § 10 erstattet. Soweit für einen bestehenden Flugplatz im Sinne des § 2, Abs. 2, Satz 5 der durch Fluglärm hervorgerufene Pegelwert L_{night} bei einem Grundstück den Wert von 60 dB(A) übersteigt, entsteht der Anspruch mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Soweit er den Wert 59 dB(A) übersteigt und den Wert 60 dB(A) nicht übersteigt, entsteht der Anspruch mit Beginn des fünften Jahres nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Für ein Grundstück mit einem geringeren Wert entsteht der Anspruch um die entsprechende Anzahl Jahre später. Für die nur aufgrund des Maximalpegelkriteriums zur Nacht-Schutzzone 1 gehörenden Grundstücks entsteht der Anspruch zwei Jahre nach dem Abschluss des in Satz 4 vorgesehenen

Verfahrens. Für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplatz im Sinne des § 2, Abs. 2, Satz 3 gilt Satz 2 bis 5 mit der Maßgabe, dass die angeführten Werte Jeweils um 5 dB(A) niedriger anzusetzen sind.

(3) Die Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, werden nur erstattet, soweit sich die Maßnahmen im Rahmen der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung halten. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Höchstbetrag der Erstattung je Quadratmeter Wohnfläche und die Berechnung der Wohnfläche zu regeln.

(4) Bei einem neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 kann der Eigentümer eines in der Tag-Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs Einrichtungen nach § 5, Abs. 1, Satz 1 oder Wohnungen errichtet sind oder auf dem die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 3 Aus. 4 zulässig ist, eine angemessene Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs in Geld nach Maßgabe der nach Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung verlangen. Soweit der durch Fluglärm hervorgerufene Pegelwert L_{den} bei einem Grundstück den Wert von 65 dB(A) übersteigt, entsteht der Anspruch auf Erstattung vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplatzes. Soweit er den Wert 64 dB(A) übersteigt und den Wert 65 dB(A) nicht übersteigt, entsteht der Anspruch mit Beginn des fünften Jahres nach der Inbetriebnahme. Für ein Grundstück mit einem geringeren Wert entsteht der Anspruch um die entsprechende Anzahl Jahre später.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entschädigungsregelung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs in der Tag-Schutzzone 1 zu erfassen.

(6) An die Stelle des nach den Absätzen 1, 2 und 4 anspruchsberechtigten Grundstückseigentümers tritt der Erbauberechtigte oder der Wohnungseigentümer, wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers stehen. Der Anspruch nach den Absätzen 1, 2 und 4 kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden

§ 10

Verfahren bei der Erstattung von Aufwendungen

Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt nach Anhörung der Beteiligten (Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger) durch schriftlichen Bescheid fest, in welcher Höhe die Aufwendungen erstattungsfähig sind. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 11

Auskunft

(1) Der Halter eines Flugplatzes und die mit der Flugsicherung Beauftragten nach § 31 b des Luftverkehrsgesetzes sind verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die zur Ermittlung der Lärmbelastung nach § 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Daten, Unterlagen und Pläne vorzulegen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren, Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111, Abs. 5 in Verbindung mit § 105, Abs. 1 sowie § 116, Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 12

Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Entschädigung nach § 8, zur Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2, zur Erstattung der Aufwendungen für Belüftungseinrichtungen nach § 9 Abs. 2 und der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9, Abs. 4 ist der Flugplatzhalter verpflichtet.

(2) Soweit die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte Flugplätze im Bundesgebiet benutzen und ein Entsendestaat als Flugplatzhalter zahlungspflichtig ist, steht die Bundesrepublik für die Erfüllung der Zahlungspflicht ein. Rechtsstreitigkeiten wegen der Zahlung einer Entschädigung oder der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen werden von der Bundesrepublik Deutschland im eigenen Namen für den Entsendestaat geführt, gegen den sich der Anspruch richtet.

§ 13

Weitergehende planungsrechtliche Vorschriften

Vorschriften, die weitergehende Planungsmaßnahmen zulassen oder weitergehende Entschädigungen gewähren, bleiben unberührt.

§ 14

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Technik, der Flugplatzhalter, der Luftfahrtunternehmen, der kommunalen Spitzenverbände, der Lärmschutz- und Umweltverbände, der Kommission nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes und der für die Luftfahrt und den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 15

Anerkennung von Vereinen, Rechtsbehelfe

(1) Soweit die Länder die Mitwirkung von anerkannten Vereinen bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften regeln, können sie die Befugnis zur Mitwirkung auch auf die Mitwirkung in Verfahren zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs nach § 4 erstrecken, Für die Anerkennung gilt § 32d, Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes entsprechend.

(2) Ein Verein, der die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 32d, Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes erfüllt, kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen die Festsetzung des Lärmschutzbereichs nach § 4. Für die Rechtsbehelfe gilt § 32d, Abs. 4 bis 7 des Luftverkehrsgesetzes entsprechend.

(3) Eine in der Umgebung eines Flugplatzes gelegene und vom Fluglärm betroffene Gemeinde kann Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen die Festsetzung des Lärmschutzbereichs nach § 4, soweit sie in ihrer kommunalen Planungshoheit berührt wird. Für die Rechtsbehelfe gilt § 32d, Abs. 4 bis 7 des Luftverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 3

Die Pegelwerte für die Tag-Schutzzonen 1 und 2 werden nach Gleichung (1) und für die Nacht-Schutzzonen 1 und 2 nach Gleichung (2) ermittelt;

Hier fehlen die Berechnungsformeln

Zusätzlich wird auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung für die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) die Kontur gleicher Pegelhäufigkeit für das Häufigkeits-Maximalpegelkriterium unter Berücksichtigung eines Pegelunterschiedes zwischen außen und innen von 15 dB(A) ermittelt. Die Nacht-Schutzzone bestimmt sich als Umhüllende dieser Kontur und der Kontur gleichen äquivalenten Dauerschallpegels während der Beurteilungszeit T nachts.